

80. Urtheil vom 19. November 1886 in Sachen Hauri.

A. Art. 93 der aargauischen Kantonsverfassung vom 23 April 1885 bestimmt in Absatz 5: „Ueber den Geschäftsbetrieb und die Kautionsleistung der Geschäftsgagenten soll der große Rath eine Verordnung erlassen.“ In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung erließ der große Rath des Kantons Aargau am 17. Mai 1886 eine Verordnung betreffend die Geschäftsgagenten. Diese Verordnung bestimmt in § 1: „Als Geschäftsgagent ist zu betrachten, wer gewerksmäßig folgende Geschäfte oder einzelne Arten derselben betreibt: a. den gültlichen oder rechtlichen Einzug von Forderungen für Dritte (Inkasso); b. den Ankauf von Forderungen (Abtretungsgeschäft); c. die Entgegennahme und Besorgung von Anleihen (Leihgeschäft); d. andere ähnliche Rechtsgeschäfte, soweit deren Besorgung nicht ausschließlich in die Befugniß der patentirten Anwälte und Notare fällt.“ Art. 20 der Verordnung bestimmt: „Beamte und Angestellte des Staates dürfen die in § 1 genannten Geschäfte nicht betreiben, auch wenn sie als Geschäftsgagenten patentirt sind.“

B. S. S. Hauri, von Seengen, übt in Zofingen den Beruf eines Notars und Geschäftsgagenten aus; gleichzeitig bekleidet er die (mit 500 Fr. p. a. besoldete Stelle) eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes Zofingen, zu welcher er im Herbst 1885 wiedergewählt wurde. Mit Rekurschrift vom 14. Juli 1886 stellt nun derselbe beim Bundesgerichte den Antrag: Es sei richterlich auszusprechen, daß die Verordnung des großen Rathes vom 17. Mai 1886 betreffend die Geschäftsgagenten, speziell § 20 derselben, die aargauische Verfassung, und speziell die Art. 3, 4, 5, 17, 21 und 54 verleihe und demgemäß aufzuheben sei, eventuell wenigstens insoweit darin dem Beschwerdeführer die gleichzeitige Ausübung des Berufes als Geschäftsgagent neben der Bekleidung einer Stelle als Mitglied des Bezirksgerichtes Zofingen untersagt werde, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt: Nach Art. 4

der Kantonsverfassung stehe die aktive und passive Wahlfähigkeit zu allen Aemtern jedem Stimmberechtigten zu, der seit fünf Jahren Schweizerbürger sei; stimmberechtigt sei nach Art. 11 der Kantonsverfassung jeder im Staatsgebiete wohnende Kantons- und Schweizerbürger, der nicht gemäß Art. 13 der Kantonsverfassung vom Stimmrechte ausgeschlossen sei. Die von dem Grundsatz der Wählbarkeit für jedes Amt nach zurückgelegtem zwanzigsten Altersjahre zulässigen Ausnahmen stelle die Verfassung selbst auf; Art. 5 der Kantonsverfassung enthalte die Beschränkungen der Wählbarkeit für Verwandte und Verschwägerte und behalte die Aufstellung weiterer diesbezüglicher Beschränkungen dem Gesetze vor, wie auch in Art. 3 der Kantonsverfassung dem Gesetze die Aufstellung näherer Vorschriften betreffend die Unvereinbarkeit richterlicher und administrativer Beamten vorbehalten werde. Bezüglich der Mitglieder der Bezirksgerichte enthalte Art. 54 der Kantonsverfassung keine Beschränkungen der Wählbarkeit. In der Verfassung selbst nicht vorgesehene oder durch dieselbe der Gesetzgebung ausdrücklich vorbehaltene Ausschlußbestimmungen könnten nur im Wege der Verfassungsänderung aufgestellt werden; jedenfalls sei der große Rath, der nicht mehr Gesetzgeber sei, zu Aufstellung derartiger Bestimmungen nicht kompetent, sondern könnten dieselben nur in einem, der Volksabstimmung unterliegenden, Gesetze aufgestellt werden. Der angefochtene Art. 20 der großrätlichen Verordnung betreffend die Geschäftsgagenten sei somit verfassungswidrig; derselbe verstoße auch gegen die in Art. 17 der Kantonsverfassung gewährleistete Gleichheit vor dem Gesetze, und die in Art. 21 der Kantonsverfassung gewährleistete Gewerbefreiheit. Es gebe im ganzen Kanton Aargau keinen einzigen Bezirksrichter, der nicht neben seinem Amte noch irgend einen andern Beruf ausübe; es sei nicht einzusehen, warum gerade der Rekurrent als Notar und Geschäftsmann aus dem Bezirksgerichte sollte ausscheiden müssen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Regierungsrath des Kantons Aargau im wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Nach Art. 93 der Kantonsverfassung sei der große Rath zum Erlasse einer Verordnung betreffend die

Geschäftsagenten unzweifelhaft befugt gewesen; nur habe er dabei selbstverständlich keine Bestimmung der Bundes- oder Kantonsverfassung verletzen dürfen. Die Beschwerde des Rekurrenten stütze sich nun wesentlich darauf, daß durch den angefochtenen § 20 der Verordnung vom 17. Mai 1886 ihm, beziehungsweise den Geschäftsagenten überhaupt, die Wählbarkeit zu der Stelle eines Bezirksrichters verfassungswidrig entzogen werde. Das sei aber ganz unrichtig. Beschränkungen des passiven Wahlrechtes zu den in der Verfassung vorgesehenen Ämtern müssen allerdings von der Verfassung selbst aufgestellt werden, welche denn auch manche derartige Bestimmungen enthalte. Hier aber handle es sich gar nicht um eine Beschränkung des passiven Wahlrechtes. Art. 20 cit. entziehe dem Rekurrenten beziehungsweise den Geschäftsagenten überhaupt die Wählbarkeit zu dem Amte eines Bezirksrichters durchaus nicht. Werde ein Bürger, der den Beruf eines Geschäftsagenten betreibe, zum Bezirksrichter gewählt, so sei die Wahl vollkommen gültig. Nur dürfe dann natürlich der Gewählte so lange er das Amt eines Bezirksrichters bekleide, den Beruf eines Geschäftsagenten nicht ausüben. Es finde sich in der Verfassung des Kantons Aargau keine einzige Bestimmung, wonach es der gesetzgebenden Gewalt untersagt wäre, den Beamten oder einzelnen Klassen derselben die Ausübung aller oder gewisser Gewerbe oder Berufsarten zu untersagen. Derartige Bestimmungen habe die kantonale Gesetzgebung mannigfach aufgestellt und dieselben seien verfassungsmäßig vollkommen statthaft. Nach § 93 der Kantonsverfassung sei der große Rath gewiß befugt gewesen, die Voraussetzungen zu bestimmen, welche eine Person erfüllen müsse, um den Beruf eines Geschäftsagenten auszuüben; eine solche Voraussetzung normire auch der angefochtene § 20, der nichts anders besage, als daß das Recht zur Ausübung des Geschäftsagentenberufs voraussetze, daß der Ausübende nicht Beamter oder Angestellter des Staates sei. Hiefür sprechen denn auch legislativ gute Gründe. Inwiefern der angefochtene § 20 die Gleichheit vor dem Gesetze oder die Gewerbefreiheit verletzen sollte, sei nicht einzusehen. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht möge den Rekurrenten mit seinem Rekurs und mit seinem Rekursbegehren abweisen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der angefochtene Art. 20 der Verordnung des großen Rathes des Kantons Aargau vom 17. Mai 1886 verstößt seinem Inhalt nach gegen keine (der Kognition des Bundesgerichtes unterstehende) eidgenössische oder kantonale Verfassungsvorschrift. Derselbe enthält, wie die Regierung von Aargau ganz richtig ausführt, keine Beschränkung des passiven Wahlrechtes, sondern einen Rechtsatz des Beamtenrechtes; er spricht nicht den Geschäftsagenten die Wählbarkeit zu Staatsämtern ab, sondern er untersagt den Beamten die Ausübung des Berufs eines Geschäftsagenten. Ein Verbot an die Beamten aber, neben ihrem Amte überhaupt ein oder doch dieses oder jenes bestimmte Gewerbe zu betreiben, steht offensichtlich weder mit den Bestimmungen der Kantonsverfassung über die Wählbarkeit zu Staatsämtern oder über Unzulässigkeit der Kumulirung von Beamtungen der richterlichen und vollziehenden Gewalt u. dergl. noch mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze im Widerspruch. (Vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung III, S. 184 ff.) Der Bestand eines solchen Verbotes mag allerdings thatsächlich denjenigen Bürgern, welche den Beruf eines Geschäftsagenten ausüben, die Annahme und Bekleidung gewisser, insbesondere schlecht bezahlter, Staatsämter erschweren. Rechtlich dagegen wird dadurch die Wahlfähigkeit dieser Bürger in keiner Weise beschränkt. Ob dieses Verbot etwa gegen die durch § 21 litt. a der Kantonsverfassung gewährleistete Handels- und Gewerbefreiheit verstoße, ist das Bundesgericht zu prüfen nicht befugt, da die Kantonsverfassung die Handels- und Gewerbefreiheit lediglich im Sinne der Bundesverfassung garantiert, die Wahrung der bundesverfassungsmäßigen Gewährleistung der Gewerbefreiheit aber nicht dem Bundesgericht sondern den politischen Bundesbehörden zusteht. Im Wege der Gesetzgebung kann also (vom Standpunkte der in die Kompetenz des Bundesgerichtes fallenden Verfassungsbestimmungen aus) eine Vorschrift des in Frage stehenden Inhaltes unzweifelhaft gültig aufgestellt werden. Wenn hiegegen, — was übrigens der Rekurrent nicht gethan hat, — etwa angeführt werden wollte, daß die aargauische Kantonsverfassung (in Art. 37) nur das Amt eines Regierungsrathes

als unvereinbar mit der „Ausübung eines besondern Berufes oder Gewerbes“ erkläre, so ist darauf zu erwidern, daß aus dieser Verfassungsvorschrift ein arg. e contrario nicht gezogen werden darf. Daraus daß die Verfassung nur den Regierungsräthen die Ausübung eines andern Berufes untersagt, darf nicht gefolgert werden, daß die Gesetzgebung nicht berechtigt sei in Betreff der übrigen Beamten ein derartiges Verbot sei es in Betreff aller sei es in Betreff gewisser einzelner Gewerbe aufzustellen; vielmehr ist daraus bloß zu folgern, daß das Verbot der Betreibung anderer Gewerbe oder Berufsarten nur in Betreff der Regierungsräthe, wegen der besondern Wichtigkeit ihres Amtes, zum Verfassungsprinzip erhoben werden wollte, während für die übrigen Beamten der gewöhnlichen Gesetzgebung freie Hand gelassen wurde.

2. Dagegen ist allerdings anzuerkennen, daß der große Rath des Kantons Aargau nicht befugt war, im Verordnungswege die Ausübung des Geschäftsagentenberufes als mit der Bekleidung einer Richterstelle unvereinbar zu erklären. Die Feststellung der zur Bekleidung eines richterlichen Amtes erforderlichen Requirite sowie der Beschränkungen, welchen die Richter in Bezug auf die Ausübung von Gewerben u. dergl. unterliegen, ist an sich unzweifelhaft Sache der Gesetzgebung und nicht der Verordnung, denn es handelt sich dabei um Normen der Gerichtsorganisation. Es waren denn auch bisher diese Requirite und Beschränkungen im Kanton Aargau gesetzlich geordnet (vergl. Gesetze über die Organisation des Obergerichtes und der Bezirksgerichte vom 22. Dezember 1852) und die Befugniß des großen Rathes zu Aufstellung des im angefochtenen § 20 aufgestellten Verbotes wird ausschließlich aus Art. 93 der Kantonsverfassung hergeleitet. Art. 93 cit. berechtigt nun allerdings den großen Rath, im Verordnungswege den Geschäftsbetrieb der Geschäftsagenten zu normiren und es ist anzuerkennen, daß danach der große Rath auch berechtigt ist, die Vorbedingungen vorzuschreiben, welche erfüllt werden müssen, um die Berechtigung zur Ausübung des Geschäftsagentenberufes zu erlangen. Allein hierum handelt es sich in casu nicht, sondern vielmehr um eine Beschränkung der Beamten,

speziell der Richter, in Bezug auf die Ausübung von Gewerben. Vorschriften hierüber aber gehören nicht in ein Gesetz oder eine Verordnung über die Geschäftsagenten sondern in das Gesetz über die Organisation der Gerichte und die Rechte und Pflichten der Richter. Dies ist um so mehr klar, als der angefochtene § 20 eine Abänderung des bestehenden Gesetzes über die Organisation der Bezirksgerichte vom 23. Dezember 1852 involvirt. Denn nach §§ 9-11 dieses Gesetzes unterlagen unstreitig bisher nur der Präsident und der Schreiber des Bezirksgerichtes, nicht aber die Mitglieder desselben, irgendwelcher Beschränkung in Bezug auf die Ausübung von Gewerben oder Berufsarten neben ihrem Amte. Zu einer Abänderung der Gerichtsorganisationsgesetze berechtigt aber gewiß § 93 der Kantonsverfassung den großen Rath nicht, vielmehr kann eine solche nur im Wege der Gesetzgebung, unter Mitwirkung des Volkes, erfolgen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin als begründet erklärt, daß § 20 der angefochtenen Verordnung des großen Rathes des Kantons Aargau, insofern derselbe die Bekleidung der Stelle eines Bezirksrichters mit der Ausübung des Geschäftsagentenberufes unvereinbar erklärt, als verfassungswidrig aufgehoben wird.

81. Urtheil vom 3. Dezember 1886
in Sachen Dr. Bucher.

A. Das allgemeine Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald (Fol. 683 und 684) schreibt vor: „Die Käuf um „liegende Güter, Waldungen, Nieder und Häuser sollen entweder durch die Kanzlei oder unverwerfliche Zeugen verschrieben werden, bei Nichtigkeit des Kaufs.“ Am 22. November 1882 faßte der Landrath des Kantons Unterwalden nid dem Wald einen „Beschuß betreffend Einführung des schweizerischen Obligationenrechts,“ dessen § 2 bestimmt: „Zu Gültigkeit von